

Zeitschrift: Mitteilungen / Schweizerische Aktuarvereinigung = Bulletin / Association Suisse des Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries

Herausgeber: Schweizerische Aktuarvereinigung

Band: - (2012)

Heft: -

Artikel: Verantwortlichkeit der VA bezüglich Solvenz

Autor: Tobler, Hanspeter / Walz, Holger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-967389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Stellungnahmen

Verantwortlichkeit der VA bezüglich Solvenz:

2012 hat die SAV die folgenden Stellungnahmen abgegeben

Sehr geehrter Herr Furrer

Die SAV ist der Meinung, dass bei einer Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen folgende Punkte bezüglich Verantwortlichkeit der VA in Bezug auf Solvenz I und SST bedacht werden sollten:

- a) Die VA sind grundsätzlich verantwortlich für richtige Berechnung der Solvenzspanne für Solvenz I sowie das risikotragende Kapital und das Zielkapital im SST.
- b) Die VA können jedoch für gewisse Teile die Verantwortlichkeit an andere genügend qualifizierte und namentlich genannte Personen übertragen. Diese Teile müssen klar bezeichnet sein und die zugehörigen Resultate und Berichte jeweils von den dafür verantwortlichen Personen unterzeichnet werden. In einem Gesellschafts-internen Reglement müssen zudem die Verantwortlichkeiten des VA und der delegierten Aufgaben klar geregelt und festgehalten sein.
- c) Aus Gründen der Rechtssicherheit müsste Artikel 24 VAG unbedingt geändert werden, da dieser in der heutigen Form verschiedene Interpretationen zulässt. Auch würde eine sprachliche Unterscheidung zwischen Solvenz I und SST die Klarheit erhöhen.
- d) Der Bericht des VA sollte neben der Geschäftsleitung (GL) auch direkt an den Verwaltungsrat (VR) oder einen Ausschuss des VR adressiert werden. Umgekehrt sollte die FINMA sich überzeugen, dass der VA-Bericht von der GL/ vom VR zur Kenntnis genommen und verstanden wurde und dass der VA mit genügend Ressourcen ausgestattet ist, um seinen Verantwortlichkeiten nachkommen zu können.

Anmerkung

Aus zeitlichen Gründen haben wir uns in der obigen Stellungnahme auf die Verantwortlichkeit bezüglich Solvenz konzentriert. Bei einer Überarbeitung des VAG müssten auch die übrigen Verantwortlichkeiten des VA genauer angesehen werden. Beispielsweise hat der VA gar nicht die Macht, dafür zu sorgen, dass ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden (Art. 24 lit. c VAG), da die Geschäftsleitung/der VR abschliessend über die auszuweisenden technischen Rückstellungen bestimmt.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

*Hanspeter Tobler Präsident
Holger Walz Geschäftsführer
4.4.2012*